

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



48. Jahrgang

Herzogenrath, den 27.02.2025

Nummer: 5

Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2025

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath
für das Jahr 2025 vom 25.02.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 25.02.2025 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Herzogenrath-Mitte dürfen anlässlich der folgenden Feste in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 06.04.2025
2. Burgfest, Sonntag, 01.06.2025
3. Herbstkirmes, Sonntag 05.10.2025
4. Weihnachtsmarkt, Sonntag, 14.12.2025

Der Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Burgfest und Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Erkensstraße, Schütz-von-Rode-Straße bis Kleikstraße, Burgstraße, Burg Rode

Frühlings- und Oktoberfest

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke

Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.
- (2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 25.02.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2025**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan II/72 "EBV-Areal"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, zwischen der Bahnstraße und der Roermonder Straße und umfasst das Gelände der ehemaligen Hauptverwaltung des Eschweiler Bergwerkvereins nördlich angrenzend an die vorhandene Bebauung der Banker Straße.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung am 21.11.2024 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die beiden ehemaligen Hauptverwaltungsgebäude des EBVs entlang der Roermonder Straße und Bahnstraße reduziert.

Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel der Planung ist im Rahmen einer Nachverdichtung der brachliegenden Fläche das Kohlscheider Zentrum zu stärken und somit neue Lebens-, Sozial- und Arbeitsräume zu schaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

In seiner Sitzung am 07.05.2024 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 23 GO NRW in der z.Zt. gültigen Fassung frühzeitig am o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Es wird daher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch die Verwaltung dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet statt
am **Mittwoch**, den **12.03.2025**,
um **19:00 Uhr** im **TPH Tagungsraum 1-3**
(Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath)

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 05.03.2025 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, die erläuterten Planentwürfe nach dieser Bürgerversammlung bis einschließlich 10.04.2025 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 einzusehen.

In dieser Zeit können ebenfalls Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass im o.g. Zeitraum Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar sind:



Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden am 07.05.2024 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut der Beschlüsse übereinstimmt, diese Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

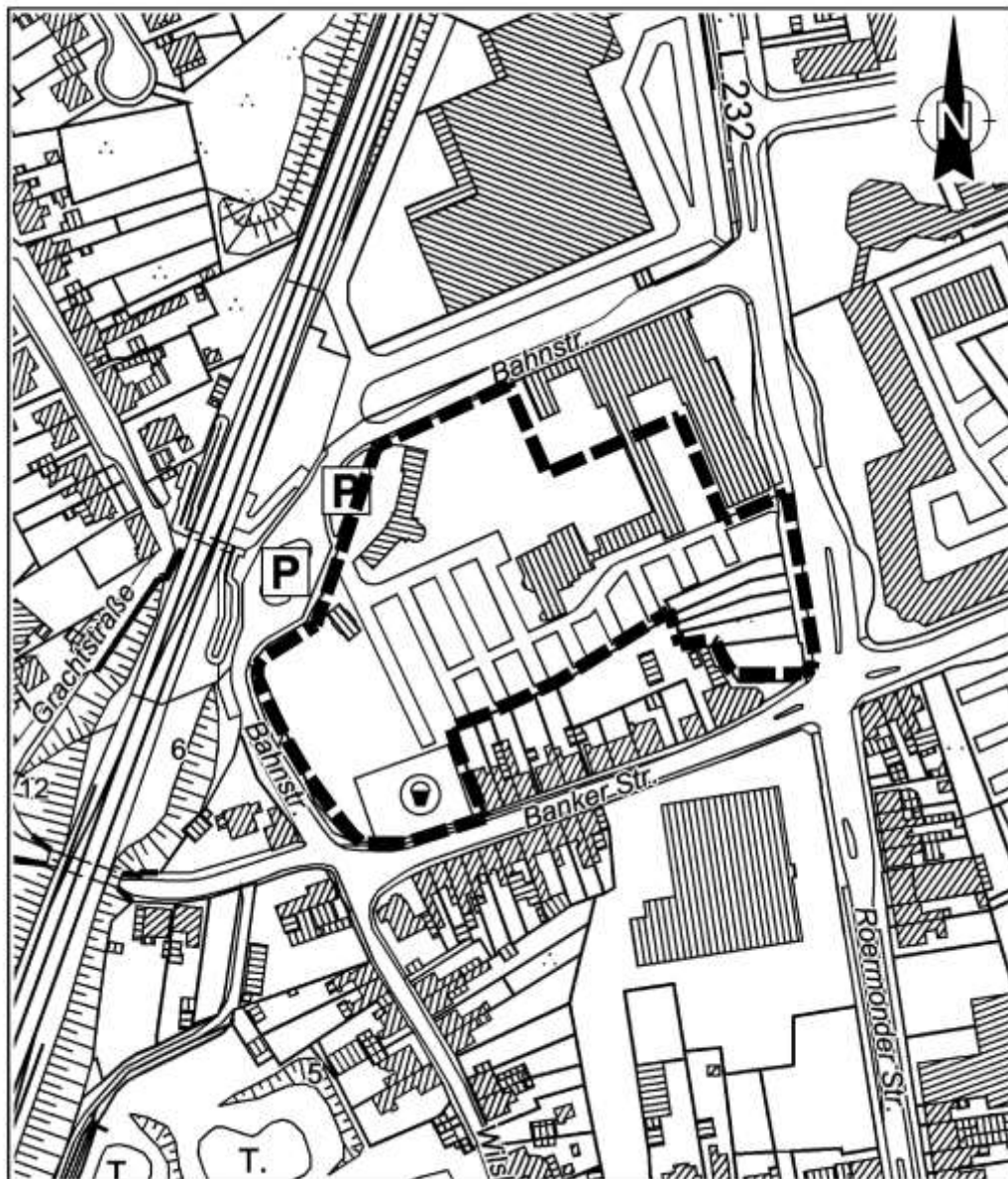
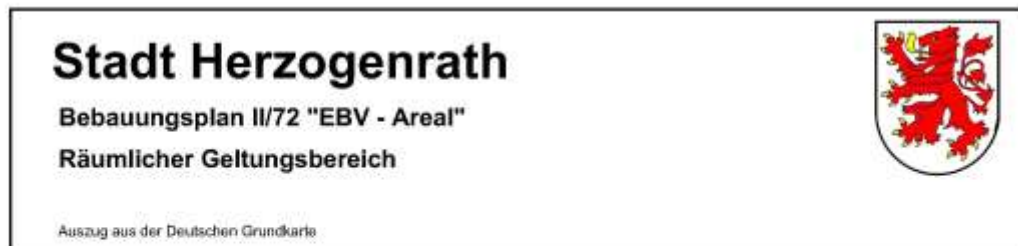
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 24.02.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2025**6. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G
zur Friedhofsatzung der Stadt Herzogenrath vom 05.07.2016
in der Fassung vom 10.12.2024**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.02.2025 folgende 6. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 10.12.2024 beschlossen:

Artikel 1**§ 6 Abs. 2 Buchst. h) erhält folgende Fassung:**

- h.) Tiere mitzubringen, ausgenommen anerkannte Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) sowie, befristet bis zum 28.02.2026, sonstige Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Diese 6. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 10.12.2024 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 25.02.2025 zur Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 10.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.02.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.02.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath